

BESCHLUSS
DER REGIERUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

vom 6. April 2020 Nr. 387

über die Verabschiedung einer Krisenmaßnahme

[...Verweise auf bisherige/andere Beschlüsse]

Unter der Voraussetzung der Verlängerung der Dauer des Notstands

- I. verordnet die Regierung** mit Wirksamkeit ab dem 14. April 2020 ab 00:00 Uhr für den Zeitraum der Dauer des Notstands
1. ein Einreiseverbot auf das Gebiet der Tschechischen Republik für alle Ausländer, dies gilt nicht:
 - a) für Ausländer, die sich mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von über 90 Tagen oder einer Niederlassungserlaubnis auf dem Gebiet der Tschechischen Republik aufhalten, Familienangehörige – Ehepartner und minderjährige Kinder – von Bürgern der Europäischen Union und Bürgern der Tschechischen Republik, die berechtigt sind, auf das Gebiet der Tschechischen Republik einzureisen,
 - b) für Bürger der Europäischen Union und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis in der Europäischen Union, welche zum Zweck der Heimreise im Transit durch die Tschechische Republik reisen und zu diesem Zweck über eine ausgestellte Note einer diplomatischen Vertretung verfügen (Durchreise und Rückführung),
 - c) sofern die Einreise dieser Ausländer im Interesse der Tschechischen Republik ist,
 - d) für Grenzpendler, die zum Zweck der Arbeitsausübung in der Tschechischen Republik regelmäßig und berechtigt die Staatsgrenze mit der Tschechischen Republik aus einem Nachbarstaat übertreten,
 - e) für Beschäftigte im internationalen Verkehr,
 - f) für Beschäftigte, die Wartungsarbeiten an kritischer Infrastruktur durchführen,
 - g) für Diplomaten und Beamte internationaler Organisationen,
 - h) in dringenden Ausnahmesituationen,wobei das Ministerium des Innern durch eine auf den Internetseiten des Ministeriums des Innern oder auf eine andere geeignete Weise veröffentlichte Mitteilung die Details für das Übertreten der Staatsgrenze festlegt;
 2. allen Personen, die auf das Gebiet der Tschechischen Republik einreisen, diesen Tatbestand unmittelbar nach Einreise in die Tschechische Republik telefonisch oder auf eine andere distanzweise Art dem entsprechend ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen regionalen Gesundheitsamt mitzuteilen,
 3. dass die Mitteilungspflicht über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2 nicht gilt für
 - a) Personen, die in Punkt 1 Buchst. b) und h) angeführt sind. Für diese Personen gilt die Mitteilungspflicht über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2, sofern ihr Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik länger als 24 Stunden dauern wird,
 - b) Personen, die in Punkt 1 Buchst. c), d), e), f) und g) angeführt sind. Für diese Personen gilt die Mitteilungspflicht über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2, sofern ihr Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik länger als 14 Tage dauern wird,

- c) Bürger der Tschechischen Republik, die zum Zweck der Arbeitsausübung in einem Nachbarstaat regelmäßig die Staatsgrenze übertreten. Für diese Personen gilt die Mitteilungspflicht über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2, sofern die Dauer ihrer Ausreise über 14 Tage betrug,
 - d) Bürger der Tschechischen Republik, die in einer dringenden Ausnahmesituation ausgereist sind. Für diese Personen gilt die Mitteilungspflicht über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2, sofern die Dauer ihrer Ausreise über 24 Stunden betrug,
 - e) Bürger der Tschechischen Republik, die als Beschäftigte des internationalen Verkehrs, Beschäftigte im Bereich kritische Infrastruktur, Diplomatie oder als Beamte internationaler Organisationen ausgereist sind. Für diese Personen gilt die Mitteilungspflicht über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2, sofern die Dauer ihrer Ausreise über 14 Tage betrug,
4. den regionalen Gesundheitsämtern, bei Personen, die sie über die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik nach Punkt 2 oder 3 informieren, über eine Quarantäne gemäß § 64 Buchst. a) i. V. mit § 2 Abs. 7 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 258/2000 Sb. von einer Dauer von 14 Tagen zu entscheiden; die Gesundheitsschutzbehörde kann in individuellen Fällen bei Personen, die der Kategorie Interesse der Tschechischen Republik, Wartung kritischer Infrastruktur, Diplomatie und Beamte internationaler Organisationen oder dringende Ausnahmesituation zuzuordnen sind, über andere Quarantänemaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 258/2000 Slg. und die Dauer dieser Maßnahmen entscheiden.
5. dass die Ausreise aus dem Gebiet der Tschechischen Republik nur in dringenden Fällen möglich ist unter der Bedingung, dass der Zweck den Ausnahmen des Verbots der Bewegungsfreiheit entspricht, das durch eine Ausnahmeregelung des Ministeriums für Gesundheit und nach Punkt III angeordnet wurde, und dass zur Erfüllung des Zwecks der Ausreise eine Reise innerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik nicht ausreicht,
6. allen Personen, die nach dem 14. April 2020 auf das Gebiet der Tschechischen Republik eingereist sind,
- a) im Falle jedweder Symptome einer beginnenden Infektionserkrankung (v. a. erhöhte Temperatur, Husten, Atemnot, Verdauungsstörungen, Verlust des Geruchssinns, allgemeine Schwäche, ggf. weitere Symptome) diesen Tatbestand unverzüglich telefonisch oder auf eine andere distanzweise Art ihrem registrierenden Erbringer von medizinischen Diensten im Bereich allgemeine hausärztliche Medizin mitzuteilen, oder falls sie keinen registrierenden Erbringer haben, jedweden Erbringer im Bereich allgemeine hausärztliche Medizin,
 - b) beim Übertritt der Staatsgrenze die Durchführung einer Kontrolle zur Ermittlung von Symptomen einer Infektionskrankheit zu dulden, und sofern Symptome einer Infektionskrankheit festgestellt werden, bei der Durchführung der Abnahme einer biologischen Probe zum Zweck der Ermittlung des Vorliegens der Erkrankung COVID-19 in angemessener Form mit dem Gesundheitspersonal zusammenzuarbeiten,
 - c) im Falle einer Ausreise den direkten Kontakt im Ausland so weit wie möglich einzuschränken,
7. dass der Zweck der Ausreise bei Grenzpendlern, die zur Arbeitsausübung in einem Nachbarstaat regelmäßig die Staatsgrenze übertreten, sofern ihre Ausreise kürzer als 14 Tage dauert, und bei Beschäftigten im Bereich Wartung kritischer Infrastruktur, die zum Zweck dieser Wartung die Staatsgrenze übertreten, sofern ihre Ausreise nicht länger als 14 Tage dauert, den Ausnahmen des Verbots der Bewegungsfreiheit, das durch eine Ausnahmeregelung des Ministeriums für Gesundheit und nach Punkt III angeordnet wurde, entspricht, jedoch nur nach Vorlage einer Note einer diplomatischen Vertretung des Ziellandes darüber, dass es sich um Gesundheitsdienst, Sozialdienst und grundlegende Teile des integrierten Rettungsdienstes oder ein Subjekt für kritische Infrastruktur handelt und dass am Arbeitsort Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 getroffen wurden, v. a. die Pflicht, Mittel zum Schutz der Atemwege zu tragen.

8. allen Subjekten, die Ausländer gemäß der in Punkt I./1./ f), angeführten Ausnahme empfangen, sicherzustellen, dass die Beschäftigten, die zum Zweck der Wartung auf das Gebiet der Tschechischen Republik einreisen, die Regeln für kritische Angestellte gemäß dem unter Nr. 140/220 Slg. verkündeten Regierungsbeschluss der Tschechischen Republik vom 30. März 2020 Nr. 332 über die Verabschiedung einer Krisenmaßnahme einhalten,
- II. verordnet** mit Wirksamkeit ab dem 7. April 2020 ab 00:00 Uhr für den Zeitraum der Dauer des Notstands Bürgern der Tschechischen Republik, ihren Familienangehörigen und den in Punkt I./1./a) angeführten Ausländern, die auf das Gebiet der Tschechischen repatriert werden, die Vertretung der Tschechischen Republik in dem gegebenen Land, aus dem sie ausreisen, im Voraus über das Datum und die Art der Repatriation zu informieren und nach Übertreten der Grenze der Tschechischen Republik zur Anreise an den Wohnort keine öffentlichen Verkehrsmittel oder einen Taxidienst zu nutzen
- III. verbietet** mit Wirksamkeit ab dem 14. April 2020 ab 00:00 Uhr für den Zeitraum der Dauer des Notstands allen Personen, die auf das Gebiet der Tschechischen Republik einreisen und denen keine Quarantäne nach Punkt I./4.verordnet wurde, die Bewegungsfreiheit auf dem Gebiet der gesamten Tschechischen Republik, ausgenommen davon sind
- a) Wege zur Arbeitsstelle und Arbeitsausübung und Wege zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder einer anderen vergleichbaren Tätigkeit und ihre Ausübung,
 - b) Wege, die zur Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern, zur Gewährleistung von Kinderpflege, zur Gewährleistung von Tierpflege, zur Nutzung unaufschiebbarer Finanz- und Postdienste, zur Auffüllung von Kraftstoff unbedingt erforderlich sind,
 - c) Wege in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
 - d) unaufschiebbare Behördengänge,
 - e) Wege zurück an den Wohnort,
 - f) Beerdigungen;
- IV. verlängert** die Gültigkeit des unter Nr. 142/2020 Slg. verkündeten Regierungsbeschlusses vom 30. März 2020 Nr. 334, über die Verabschiedung einer Krisenmaßnahme, bis zum 13. April 2020 23:59;
- V. erlegt** dem 1. stellvertretenden Premierminister und dem Minister des Innern **auf**, durch eine auf den Internetseiten des Ministeriums des Innern oder auf eine andere geeignete Weise veröffentlichte Mitteilung Details für das Übertreten der Staatsgrenze nach Punkt I/1 dieses Beschlusses zu bestimmen,
- VI. setzt** mit Wirksamkeit ab dem 14. April 2020 Punkt I des unter Nr. 112/2020 Slg. verkündeten Regierungsbeschlusses vom 19 März 2020 Nr. 267, über die Verabschiedung einer Krisenmaßnahme **außer Kraft**

Wird durchgeführt von:

1. stellvertretendem Premierminister und Minister des Innern

gez. Ing. Andrej Babiš
Vorsitzender der Regierung

BESCHLUSS DER REGIERUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

vom 6. April 2020 Nr. 395

über die Ausgabe einiger außerordentlicher Maßnahmen des Gesundheitsministeriums

Die Regierung nimmt

(...)

2. die Ausgabe der außerordentlichen Maßnahme des Gesundheitsministeriums, mit der die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen bis auf Ausnahmen geändert und ergänzt wird, und mit der eine Einschränkung des Aufenthalts an öffentlich zugänglichen Orten und eine Kontaktbeschränkung angeordnet wurde, und zwar für die Zeit vom 7. April 2020 bis zum Ende des Notstands, angeführt in Anlage 2 dieses Beschlusses,

zur Kenntnis.

gez. Andrej Babiš, Vorsitzender der Regierung

Anlage 2

GESUNDHEITSMINISTERIUM

Prag, den 6.4.2020

Gz.: MZDR 15190/2020-4/MIN/KANN

Anlage 2 zum Regierungsbeschluss vom 6. 4. 2020

AUSSERORDENTLICHE MASSNAHME

Das Gesundheitsministerium (...) verordnet zum Schutz der Bevölkerung und Vorbeugung der Gefahr des Entstehens und der Verbreitung der durch das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene COVID-19-Erkrankung folgende außerordentliche Maßnahme:

I.

1. Verboten ist die freie Bewegung von Personen auf dem Gebiet der gesamten Tschechischen Republik mit Ausnahme von:
 - a) Wegen zur Arbeit und zur Ausübung einer unternehmerischen oder anderen ähnlichen Tätigkeit,
 - b) notwendigen Wegen zur Familie oder nahestehenden Personen,
 - c) notwendigen Wegen zur Besorgung grundlegenden Lebensbedarfs (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Gesundheitsmaterial, Hygiene-, Kosmetik- und anderer Drogerieartikel, Futtermitteln und weiteren Tierbedarfs), einschließlich des Bedarfs der Familie oder nahestehender Personen, der Sicherung der Betreuung von Kindern, Tieren,

der Nutzung notwendiger Finanz- und Postdienstleistungen, Auffüllen von Kraftstoffen, Abfallentsorgung,

- d) notwendigen Wegen zur Sicherung des Bedarfs und der Dienstleistungen gemäß Buchst. c) für eine andere Person (z. B. Freiwilligendienst, Nachbarschaftshilfe),
- e) Wegen zu Gesundheits- und Sozialeinrichtungen einschließlich der Sicherung einer notwendigen Begleitung von Verwandten und nahestehenden Personen sowie tierärztlichen Einrichtungen,
- f) Wegen zur Erledigung unaufschiebbarer Amtsgeschäfte einschließlich der notwendigen Begleitung von Verwandten und nahestehenden Personen,
- g) der Berufsausübung oder Tätigkeiten zur Sicherung
 - 1. der Sicherheit, inneren Ordnung und Bewältigung von Krisensituationen,
 - 2. des Gesundheitsschutzes, medizinischer Versorgung und Sozialfürsorge einschließlich von Freiwilligendiensten,
 - 3. der individuellen Seelsorge und geistlicher Dienste,
 - 4. des öffentlichen Personenverkehrs und weiterer Infrastruktur,
 - 5. der tierärztlichen Pflege,
- h) Aufenthalt in der Natur oder in Parks,
- i) Wegen zurück zum Wohnort,
- j) Begräbnissen.

2. Angeordnet wird:

- a) für auf dem Gebiet der Tschechischen Republik befindliche Personen, die Bewegung an öffentlich zugänglichen Orten auf die unbedingt notwendige Zeit zu verkürzen und mit Ausnahme der in Punkt 1. Buchst. a) bis j) angeführten Fälle am Wohnort zu verbleiben,
- b) die Kontakte mit anderen Personen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- c) sich an öffentlich zugänglichen Orten höchstens in einer Anzahl von zwei Personen aufzuhalten, mit Ausnahme von Haushaltsmitgliedern, der Arbeitsausübung oder Ausübung einer unternehmerischen oder anderen ähnlichen Tätigkeit, der Teilnahme an Begräbnissen, und bei Kontakt mit anderen Personen einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten, sofern das möglich ist.

3. Das Verbot der freien Bewegung von Personen gemäß Punkt 1. bezieht sich nicht auf Sporttätigkeit in Sportstätten im Freien, in Parks, in der Natur und an anderen öffentlich zugänglichen Orten, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Tragen eines Schutzes der Atemwege (Mund, Nase), der eine Tröpfchenverbreitung verhindert, mit Ausnahme von Sportstätten im Freien, bei denen die Sporttreibenden, ggf. die Gruppe der gemeinsam Sporttreibenden von anderen Personen durch körperliche Hindernisse (z. B. Mauer Zaun) oder eine Entfernung von mindestens zwei Metern getrennt sind,

- nur zwei Personen treiben zusammen Sport, mit Ausnahme von Haushaltsmitgliedern, gegebenenfalls haben sie beim Sporttreiben einen Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten,
 - keine Nutzung der Innenräume der Sportanlagen, insbesondere der gemeinsamen Umkleieräume, Waschräume, Duschräume und ähnlichen Anlagen, in denen die oben angeführten Bedingungen nicht eingehalten werden,
- einschließlich der Wege zum Zweck dieses Sporttreibens.

4. Diese außerordentliche Maßnahme wird mit Wirkung vom 7. April 2020 ab 0:00 Uhr bis zum Ende des Notstandes ausgegeben

(...)

Aus der Begründung:

Unter Erfüllung der angeführten Bedingungen können viele Sportarten betrieben werden, insbesondere:

Laufen; Wandern; Radfahren; Gymnastik; Skate-Sportarten (Schlittschuhe, Inliner, Skateboard); Reiten; Golf mit höchstens zwei Personen in einem Flight; Tennis, Tischtennis, Badminton, Volleyball einschl. Beach-Volleyball, Fußballtennis, immer mit jeweils zwei Spielern auf einer Seite des Spielfelds; Ski- und Snowboard; Wassersport wie Segeln, Kanu, Rudern und Windsurfing, jeweils höchstens zwei Personen im Boot; Sportschießen; Kampf-, Kraft- und Combat-Sport, Sportfliegerei,

alles auf Sportanlagen im Freien.

gez. A. Vojtěch, Minister für Gesundheitswesen